

Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

II. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 154 / II
Eingangsdatum:	29.10.2002
Weitergabedatum:	29.10.2002
Fällig am:	12.11.2002
Beantwortet am:	21.11.2002
Erledigt am:	21.11.2002

Kay Heinz Ehrhardt FDP
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Mobilfunkanlagen auf bezirklichen Gebäuden

Ich frage das Bezirksamt:

1. Ist der Beschluß des Bezirksamts vom 27. August 2002 zur Vermietung eigener Liegenschaften als Standorte für weitere Mobilfunkanlagen zuvor mit dem Mobilfunkanbietern erörtert worden? Wurden die Mobilfunkanbieter überhaupt zuvor unterrichtet?
2. Wurden die Mobilfunkanbieter zwischenzeitlich über den Beschluß in Kenntnis gesetzt? Welche Reaktionen gab es?
3. Ist sich das Bezirksamt bewußt, daß dieser Beschluß über die Selbstverpflichtung der Mobilfunkanbieter hinausgeht (dort unter III. 1. C))? Sieht das Bezirksamt eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, daß die Mobilfunkanbieter nunmehr statt bisher auf bezirklichen Gebäuden verstärkt in unmittelbarer Nähe dieser höhere Gebäude für die Errichtung von Mobilfunksendeanlage nutzen werden?
4. Ist sich das Bezirksamt der Tatsache bewußt, daß auf Gebäuden stehende Sendeanlagen nur geringste Strahlungswerte in das Gebäude selbst emittieren, aber aufgrund ihrer Sendecharakteristik flach in die benachbarte Umgebung strahlen? Sieht das Bezirksamt die Gefahr, daß durch die aufgrund des Bezirksamtsbeschlusses vom 27. August 2002 verstärkt zu erwartende Errichtung von Mobilfunksendeanlagen in unmittelbarer Umgebung von bezirklichen Einrichtungen (nicht aber auf diesen) es zu erhöhten Strahlungswerten in den bezirklichen Gebäuden selbst kommen wird?

Ehrhardt

Antwort des Bezirksamtes

Zu 1.

Nein.

Die Vermietung von Grundstücken, Häusern oder Liegenschaften ist die privatrechtliche Angelegenheit des jeweiligen Vermieters.

Welche Anforderungen der Vermieter an die Vermietung und Nutzung seines Grundvermögens stellt, ist mietrechtlich deshalb seine alleinige Sache. Aus diesem Grunde gibt es auch keine Veranlassung, mögliche Mieter von bezirklichen Liegenschaften über BA-Beschlüsse vor ihrer Beschlussfassung zu informieren.

Zu 2.

Die Mobilfunkbetreiber wurden in den Abstimmungsgesprächen über den Beschluß informiert. Außerdem ist der Beschluß im Internet unter www.steglitz-zehlendorf.de/umweltamt nachzulesen. Es gab bisher keine negativen Reaktionen der Mobilfunkbetreiber, da es bereits in anderen Bezirken ähnliche Beschlüsse gibt.

Zu 3.

In der Selbstverpflichtung unter Punkt III.1.C. heißt es:

:

“ Den Mobilfunkbetreibern ist bewußt, dass bestimmte Bereiche für die Errichtung von Sendeanlagen besonders im Fokus der öffentlichen Diskussion stehen. Dies gilt insbesondere für Kindergärten und Schulen.

Ungeachtet der auch in diesen Bereichen durch die geltenden Grenzwerte gewährleisteten Sicherheit vor den Einwirkungen elektromagnetischer Felder, sind die Betreiber bereit, den Besorgnissen Rechnung zu tragen und vorrangig andere Standorte zu prüfen.”

Bundesweite Vereinbarungen der Kommunen mit den Mobilfunkbetreibern z.B. in München, haben auf dieser Grundlage als Abstand von sensiblen Bereichen einen Abstand von ca. 150 m bestimmt. Dem hat sich das Bezirksamt mit seinem Beschluss angeschlossen.

Die Standortplanungen zum Mobilfunk für den Bezirk sind zwischen dem Umweltamt und den Mobilfunkbetreibern bis 2004 bereits seit September 2002 weitestgehend abgestimmt. Die Mobilfunkbetreiber haben zu ihren in sensiblen Bereichen geplanten Standorten je 3 Alternativstandortvorschläge außerhalb des 150 m Abstandes vorgeschlagen, die im Umweltamt überprüft wurden.

Zur Zeit gibt es im Umweltamt 3 Standortanfragen zu bezirklichen Liegenschaften. Eine Entscheidung darüber wurde noch nicht getroffen.

Zu 4.

Die Antennen der Basisstationen sind in der Regel 20 – 30 cm breit und 1m lang. Die Antennen senden in vertikaler Richtung in der Regel nach Winkelausrichtung in einem sehr schmalen Bereich, in horizontaler Richtung (von Ihnen als flach bezeichnet) jedoch in einem breiten Bereich.

Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass die Abstrahlung in den vertikalen Bereich reflektiert wird und dort, also in Räumen unter der Antenne, die Abstrahlungsintensität höher ist als im horizontalen Bereich. Dies bestätigen z.B. Messungen, die der Mobilfunkbetreiber des Standortes Leuchtenburgstr. 12 am 19 Juni 2002 in der Süd-Grundschule durchgeführt hat.

Gerade in Innenstadtbereichen können Reflektionen der elektromagnetischen Felder verstärkt in vertikalen Bereichen, also unter der Antenne, auftreten.

Aus den vorliegenden Standortplanungen der Mobilfunkbetreiber ist nicht zu ersehen, dass verstärkt Mobilfunksendeanlagen in unmittelbarer Umgebung von bezirklichen Einrichtungen geplant oder in Betrieb genommen werden sollen. Vielmehr richtet sich der Antennenstandort nach der Größe und Lage des jeweiligen Netz-Suchkreises.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Otto
Bezirksstadätin